

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Articuls-Brieff/ Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelms/ Hertzogens zu Mecklenburg/ Fürstens zu Wenden ...

Schwerin: Gedruckt bey Hartwig Lübken, 1701

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862178851>

Druck Freier  Zugang



1701. 30. Markt:



~~AK-4061.~~
AK-6450.



Exercice
Von den
Grundgriffen
mit der
Flinten

Von dem Königl. Preussl.
Infanterie auf allergnädigsten
Befehl d. Königl. Majest. ein-
gerichtet und geordnet.

Wenn die Compagnien aufmar-
schirt seyn die Glieder in bequä-
mer Distanz stehen, ungefähr vier
Schritte von einander: Die Leuten
sind ein Mann dem andern
die Hand ran auf die Schulter
legen, legt der Major einen
reißet zulegen. Darauf die
Granadire, so bey dem Compagnie-
stehen, ruft um: Der Musquetier

aber links und rechts; Die Ober-
und Unterofficiers nehmen ihre
Grenze folgt; auf den Troup ab-
schlag marchiren die Grenadiers
nach der rechten, und die Mergots
nach der linken Hand, auf folgenden
den Viabel herzustellen ist.

Als die Rotten vollgemacht
folget dabei

1. Commando.

Tempo.

Der Oberofficiers, man wird
erinnert Da loßt

Der Major einen Viabel, schlagen
voran der Ober- und Unteroffici-
ers Eiquen und Grenze folgt nach
den auf den andern Viabel
sich rechts umbleiben: Auf dem
Troup abschlag, der von der rechten
Reihe nach der mittleren Zugestre-
cke wird marchiren die Ober-
und Unterofficiers mit folgenden
durch Bataillon, und bleiben

Die Oberoffiz. 8. Die Unteroffiz. 4.
 geht hinter dem linken Glied
 stehen auf dem Vierbel ab
 schlag links feststellen sie sich.

2. Tragt das Gewehr nach
 Observaciones,

wie es nun gemacht werden,
 da ruhet sie sich, und merket
 das es all gemacht egal und
 in gleicher Höhe auf der Fuß
 sein lieget.

3. Macht end fertig zum Exerciz, 2.
 Da wird 1. die rechte Hand am
 Kopf gebracht zum 2. wieder
 fallen lassen.

4. Die rechte Hand an einer gewehr, 1.

5. Das gewehr hoch - - - 1.

6. Mit der linken Hand ans
 gewehr - - - 1.

7. Fant den Hahn - - - 2.
 das gemacht bleibt in gleicher Höhe.

Ordnung.	Tempo.
8. Beslagt an - - - - -	1.
9. Seiner - - - - -	1.
10. Vezt ab - - - - -	1.
11. Den Hahn in seine ruz, waj ruz Huster pfann und loß haltenen goweser wird 1. Den Lau in die ruz gestellet d. 2. Der wisse Säme in die pfann geloh	2.
12. Weißt die Pfann aus - - -	4.
N. bey 4. Tempo sagt man mit der wister sand unter gesch.	
13. bringe das geweser an die rechte seiten. ein wenig von litz abweck -	1.
14. fegreißt einer Zilverhorn,	2.
15. Zilver auf die Pfann -	3.
1. wird mit 1. loß pulver aufge schütt bey 2. andern dat Zilverhorn Zurück gelohet, und 3. 2 finger fin der von Mark.	
16. Besließt die Pfann - - -	3.
1. pfann 1. die pfann geschloß, wird die wister sand unter gesch geschloß 2. dat geweser ist litz abgestoß.	

17. bringt das gemessene vorwärts. 1.
 18. Einmal schwenkt er das gemessene
 zur Ladung. 2.
 beginn 1. Mann das gemessene umgeben
 das 2. Mann andern umgeben.
19. greift eure Patronen 3.
 1. das gemessene angezogen 2. auf
 die Patronen greift 3. an die Patronen
 die Patronen greift.
20. greift die Patronen 2.
 21. steckt sie in den Lauf. 1.
 22. schießt aus den Ladestock. 3.
 die Patronen in den Lauf greift.
23. den Ladestock hoch 1.
 24. verdrängt den Ladestock 2.
 25. steckt ihn in den Lauf 3.
 26. setzt an die Ladung 3.
 27. schießt aus den Ladestock 3.

Com:	Tempo.
28. Den Ladstock hoch	1.
29. Verkürzt den Ladstock	2.
30. bringt ihn an seinen ort, - hij, 4. wie die mündung mit der rechten hand aufgeschlagen.	4.
31. fohgreiff eure Bajonets	1.
32. hoch die Bajonets	1.
33. bringt sie auf den lauff	4.
34. bringt das gewehr hoch vor end.	1.
NB. die rechte hand unten aufschlag.	
35. vorwärts fällt neuer gewehr	1.
36. rechts um, firs vord 1. ab - gewehr hoch vor gebrauch 5. ab schloß auf vord 2. auf beiden facten rechte hand hoch 3. 3. ab vord gefällig,	3.
37. herstellt end	3.
38. links um	3.
39. herstellt end	3.
40. Rechts umsetzt end die rechte hand bleibt hinten hoch, als im gebrauch 3. gefällig.	3.

- | Comando | Tempo. |
|--|--------|
| 41. links stellt ein | 3. |
| für ein bei Fußbringender, gerade
das rechte Fuß von der linken Fuß
Stoß, Kommando, als eingedrückt & gefüllt. | |
| 42. links umdreht ein | 3. |
| 43. rechts stellt ein | 3. |
| 44. Das Gewehr rechts vor ein | 1. |
| für eine ein rechte Fuß bewegte
und es fließt auswärts gefaltet. | |
| 45. bringt das Gewehr an die linke
Seite | 2. |
| 46. ergreift die Bajonets | 2. |
| 47. setzt die Bajonets | 1. |
| 48. bringt sie an ihren ort | 4. |
| 49. mit der rechten hand unten an | 2. |
| 50. Das Gewehr rechts | 1. |
| 51. Das Gewehr auf die Schulter | 3. |
| 52. Präsentirt ein Gewehr | 4. |
| 53. Das Gewehr beim Fuß | 3. |
| 54. Wreckt das Gewehr | 4. |

Comando - - - - - Tempo.

- 55. fohgreiff das gewehr - - - 4.
- 56. Präsentirt das gewehr - - - 3.
- 57. Rechts um, den lauff nach rechts gekehrt 3.
- 58. Herstellt einß, den lauff nach rechts gekehrt 3.
- 59. Links um - - - - - 3.
- 60. Herstellt einß - - - - - 3.
- 61. Rechts umbkehret einß - - - 3.
- 62. Links herstellt einß - - - 3.
- 63. Links umbkehret einß. - - 3.
- 64. Herstellt einß - - - - - 3.
- 65. Das gewehr hoch - - - - - 1.
- 66. Das gewehr auf die schulter - 3.
- 67. Präsentirt ein gewehr - - - 4.
- 68. Kehret schultert ein gewehr - 4.
- 69. Präsentirt ein gewehr - - - 4.
- 70. Das gewehr auf die schulter - 4.
- 71. Das gewehr verdeckt unten
links arm, - - - - - 7.

in 1. 2. 3. 4. eine salgwasser präsentirt
5. das gewehr auf den lauff, den lauff nach rechts
gekehrt 6. unten arm, 7. die hand weg.

72. Das Gewehr auf die Schulter - 8.
73. Das Gewehr verlehrt unten
linken Arm. *Finis praesentis* 7.
accedam val. gewehr für rechts fin.
oben legen, das die Kolben oben
und die Linke hand unten gefasst
gefasst, 6. auf der Linke hand
geworfen, mit dem rechten fuß
brüggetreten, 7. die rechte Hand
74. Das Gewehr auf die Schulter - 7.
75. Rechts umb. - - - - - 2.
76. Herstellt einß - - - - - 2.
77. Links umb. - - - - - 2.
78. Herstellt einß - - - - - 2.
79. Rechts umbeliehet einß - 3.
den rechten fuß 1. zurück gefast.
2. umgedreht, 3. den fuß brüggefaßt.
80. Links herstellt einß - - - 3.
für einß wird der rechte fuß
1. vor dem linken gedreht 2.
links umgedreht, 3. den fuß brüggefaßt.
81. Links umbeliehet einß, - 3.
82. Rechts herstellt einß, - 3.

Reif den ersten Vierklyslag nehmen
die Ober- und Unterofficiers etc. große Log,
auf den Troupplaz marchiren die Jugelich
mit dem Linien Fuß an vorgesetzten Posten.
Die Tambours zulegen von der Mitte
wider zurück nach dem Flügel, von
dem sie gekommen seyn.

V. Königl. Majest. in Frankreich
Unser Allergnädigster König und
Fürst von Hessen Deso Generalfeld-
Marschall, Generals Gouverneurs,
und indessen allen Commandir-
officieren von der Infanterie die
des Exercitium mit der Flute bey
allen Regimts und Compagnie auf offent-
liche anzukommen, und darauf 75
halten das bey auf Vorrede
dieser Veränderung vorinnen gegeben;
woraus sich dann fortwährendlich
zu sehen hat. Kön. All. von der Flur
v. 18. Nov. 1702. Friedrich Rex.

L. D.
D. Danckelmann.

Reglement,
In Manual „Exercices,
Wolff D. Herz fürstl. Diuulg.
zu Unterweisung bey der
Infanterie wollen eingezüß,
weit und künfftig gebraucht seyn.

Comm.

Tempo.

1. Gebt acht einer Battailen
zu formiren.
2. Ist in offic. gebt achtung
man wird exercirt.
3. Gebt acht einer handgriffe
zu machen.

Da nicht so viel, und davon das
Gewehr egal, und in glantz seß
auf die schilt, den Kopf in
die seß, und setzen die fuste wese
auf wortb.

4. Die rechte hand ans gewehr. 1.
5. Das gewehr hoch. 1.

- | | |
|---|----|
| 6. Mit der Linken Hand anw
gewehr. | 1. |
| 7. Mannet den Gahn. | 2. |
| 8. Beslagt an | 1. |
| 9. Feuer | 1. |
| 10. Setzt ab | 1. |
| 11. Den Gahn in die Kufe | 2. |
| 12. Wischt aus die Pfann. | 2. |
| 1. Wird der Ellbogen niedriger,
Lefze und glösig wieder in
die Kufe gebracht. | |
| 2. mit der rechten Hand unten sch. | |
| 13. Setzt das Zylinderhorn. | 3. |
| 14. Zylinder auf die Pfann | 3. |
| 15. Schließt die Pfann | 2. |
| 16. Befestigt das gewehr zur
Ladung. | 2. |
| 17. Setzt die Patronen | 3. |
| 18. Öffnet die Patronen | 2. |

Cotn:

Tempo

- | | | |
|-----|----------------------------|----|
| 19. | Patron, in Lauf | 3. |
| 20. | zieht aus den Ladstock | 3. |
| 21. | den Ladstock hoch | 1. |
| 22. | verlückt den Ladstock | 2. |
| 23. | den Ladstock im Lauf | 3. |
| 24. | setzt an die Ladung | 4. |
| 25. | zieht aus den Ladstock | 3. |
| 26. | den Ladstock hoch | 1. |
| 27. | verlückt den Ladstock | 2. |
| 28. | den Ladstock an seinen ort | 3. |
| 29. | Paß über Bajonets | 1. |
| 30. | zieht aus die Bajonets | 1. |
| 31. | die Bajon. auf im Lauf | 3. |
| 32. | Vorneuts fällt die Bajon. | 2. |
| 33. | Leibst ^r umb | 3. |

Ordnung	Ordnung	Tempo
34.	herstellt ein's - - - -	3.
35.	Ein's um's - - - -	3.
36.	herstellt ein's - - - -	3.
37.	Rechts umdreht ein's	3.
38.	links herstellt ein's -	3.
39.	links umdreht ein's -	3.
40.	rechts herstellt ein's -	3.
41.	Recht aus die Bajonets	2
42.	bringt das Gewehr an die linke seiten - - - -	3.
43.	Recht die Bajonets - -	2
44.	Recht die Bajonets - -	1.
45.	die Bajon. an ihren ort -	4
46.	mit der rechten hand un den haken - - - -	2
47.	das gewehr Reht - - - -	1.
48.	das gewehr an die schilten	3.

49. Präsentirt das' gewesr.	4.
50. Das' gewesr begin' fuß	3.
51. Wiederlegt das' gewesr	4.
52. auß'nehm't das' gewesr	4.
53. präsentirt das' gewesr	3.
54. Rechts' umb	1.
setzt ein	1.
links' umb	1.
setzt ein	1.
rechts' umb'kehret ein	1.
links' setzt ein	1.
links' umb'kehret ein	1.
rechts' setzt ein	1.
54. Das' gewesr loy	1.
55. Das' gew. uf die schulter	3.
56. Präsentirt das' gewesr	4.
57. Verlesst'schultert das' gewesr	4.

Tempo	Comma	Tempo
4.	58. Präsentirt das gewesr	4.
3.	59. Das gewesr auf die psülter	4.
4.	60. Tragt das gewesr herdeckt, untern linden arm,	7.
3.	61. das gewesr auf die psülter	7.
1.	62. Tragt das gew: zum lobten	7.
1.	63. das gew. auf die psülter	7.
1.	64. Rechts umb - - - -	1.
1.	65. feststellt eüch - - - -	1.
1.	66. linden umb - - - -	1.
1.	67. feststellt eüch - - - -	1.
1.	68. Rechts im bepret eüch - - -	1.
1.	69. linden umb bepret feststellt eüch - -	1.
1.	70. linden umb bepret eüch -	1.
1.	71. rechts feststellt eüch - - -	1.

Wenn die Granadiers exerciren
sollen, werden sie a parte von
dem Granadier-officier, so wie
folgeth Commandiret:

1. Granadiers macht eufertig
zum exerciren.
gessist wie in vorigen manual
no. 3. gezeigeten.
 2. Die rechte handt auß gewes. 1.
 3. Das gewesne hoch - - - - 1.
 4. mit der Linken hand auß gewes. 1.
 5. Nennt den fass - - - - 2
 6. Aflagt an - - - - 1.
 7. Feuer - - - - 1.
 8. Setzt ab - - - - 1.
 9. Fass den ordon - - - - 2.
1. Wird das gewesne in vorigen
Linder imbedeut, so das das
flöß außwerts kommt.
2. Mit der Linken des ordon für
sich abgezogen, so für die des ordon

und der Finger gefasst bleib.

10. Verste das gewese über
rücken - - - - - 2.

1. Wird der gewese mit beyden
Händen, so dass der linke arm
in der gewese, die hand mit
dem Cordon bis auf den rechten
schulter gebracht werde, mit der
rechten hand wird der gewese in
der gewese, so dass der rechte
über der linken, und die
mündung neben der linken
schulter ganz hinüber liegt.

2. Wenn beyde Hände beyden
lassen, der gewese man im
loftlager mit der linken hand
den Cordon in der gewese
die rolle soll in der gewese und
der gewese soll auf dem rechte hand.

11. Verste die lünten - - - - - 1.

Wenn beyde Hände von der linken
herüber gebracht, der linke arm
in der gewese oben, mit dieser wird der
gewese gefasst, und dann die lünten

12. Sieft aus die Linten — 1. T.

Wird der Saft mit dem Wasser
die Linten mit dem Linten Saft
ausgezogen, und gar zu Hart
Leib gefaltet, die Wasser fällt
jungfräulich unter dem Leib in der.

13. Saft die Granate. 2.

1. Wird mit dem Wasser Saft
inbegriffen, so wird mit ge-
schüttelt, goldene No. Et wird
inbegriffen wird und jungfräulich
mit dem Wasser Saft die Granate
zugriffen.

2. Die Granate in gläserne Söfe sein.
Linsen mit dem Linten, gebraucht
beide auch ausgeführt, die
geschüttelt, gleich.

14. Bestreut die Granaten, 2.

1. Wird sie an dem Mund,
2. Wird der Saft gebraucht und der
Saft auf dem Saft gelegt.

15. Bläst die Lunte ab, 2. T.

1. Wird die Lunte mit der Lunte

des Hosen Mund gebraucht

2. Abgeblasen, und der arme
Hort gefügt ganz ausgefodert.

16. Zündt und werff die granate, 2.

1. Wird das Leib ganz Zündt

was hi übergebraucht, zugleich
die granate gezündt.

2. geworffen, zugleich mit dem

waffen, fußt wider der Linder

getroffen, das Leib in gonder

positur, bey einer mickelung.

17. Die Lunte an ihren ort, 2.

1. Wird sie mit der Linder

hand wieder in der Lunte

verbraucht gebraucht, und zu

gleich mit der waffen, der ganz

ausgespült.

2. bey der armer leyd und

wider jungen beyden.

18. Saßt den Cordon.

27.

1. Wird der Riemen ganz unten
beim Ringel in der flachen Hand
und mit der rechten Vor der
Brust gefaßt.

2. Wird der Riemen oben unten
ganz so durchgezogen, so daß
zwischen der Daum und Finger, der
läuft obenwärts zu liegen, wird,
mit der rechten Hand wird der
Cordon auf geschickt und von ge-
wisse abgezogen, die Rolle liegt
in der Hand, und die mündung
über der pfalten.

19. Das gewesene Hoß.

4.

1. Wird das gewesene mit der
linken, und der Cordon mit der
rechten Hand bis auf den pfalten
gebracht.

2. Mit beiden Händen das ge-
wese und Cordon über Kopf,
so daß der laß obenwärts
gebracht.

3. wird der Cordon nach der
Linien gemacht, mit der
Linien und der gestrichel, so 3
erzflusst andersort kommt,
gedreht, und Jüngling mit der
rassen über fassen gefasst.

4. die Linien sind losgezogen.

20. den fassen in die rüse — 4.

Wird die Linien und wird
aus gestrichel gedreht, rüz
über geflocht.

2. In weiden, säub, um gedreht,

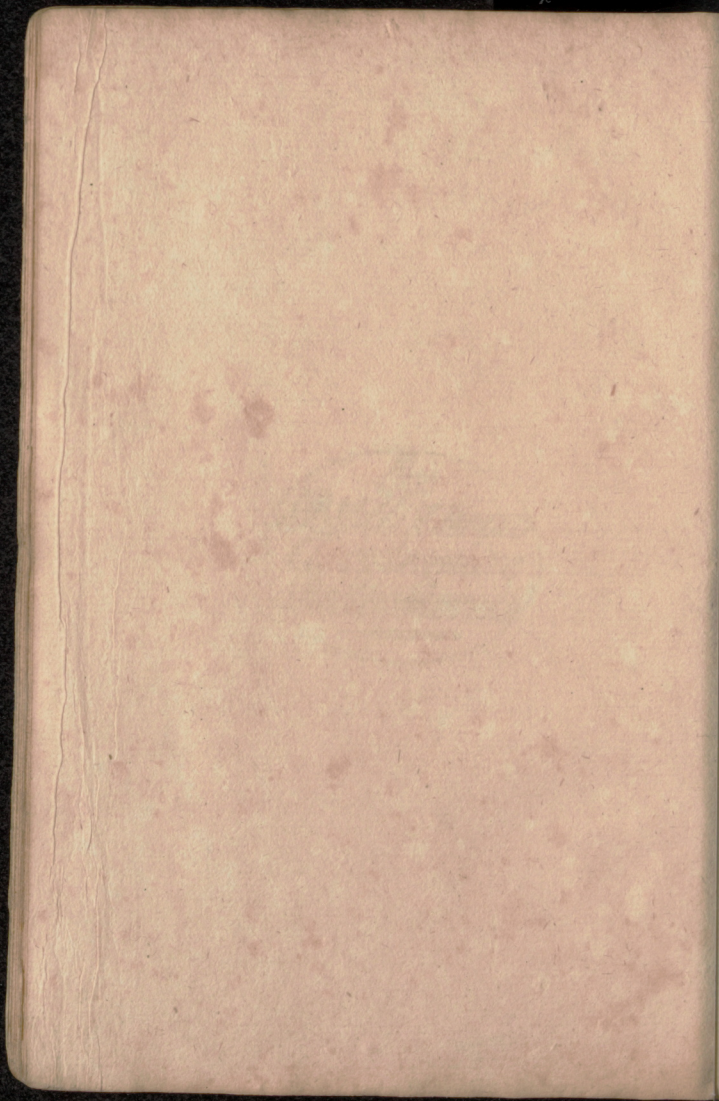
3. der fassen feststellt, wie
beim manual no. II.

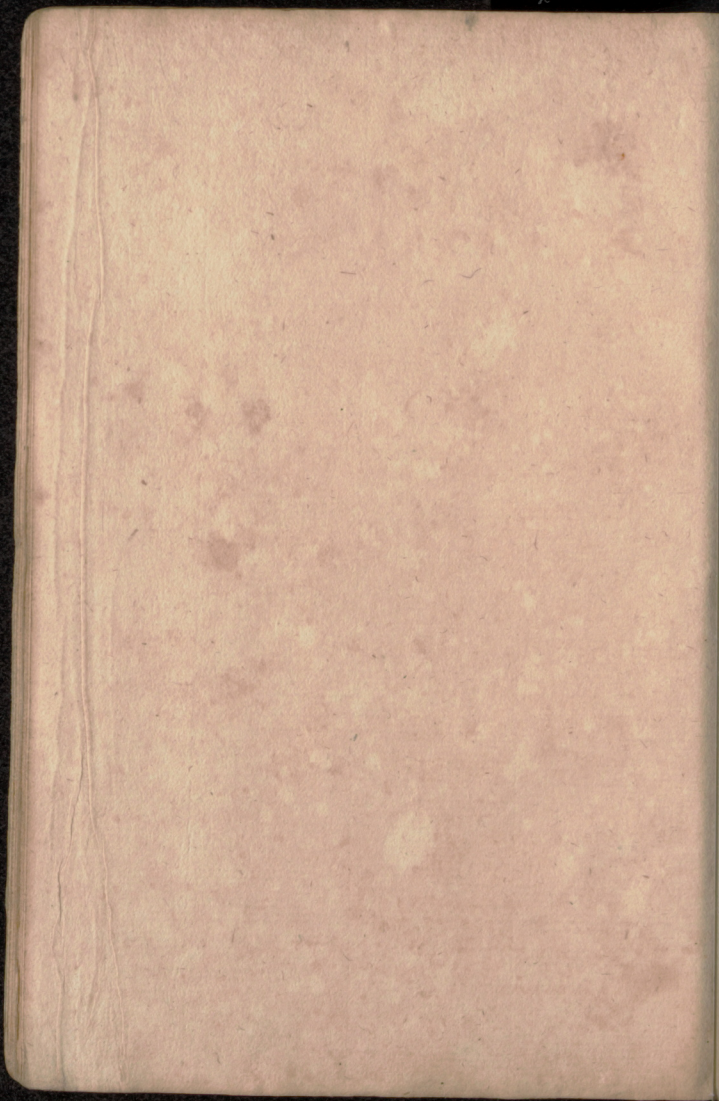
4. den weiden, Datum in die fluz
gedreht, dann folgen die Com-
mando wie beim weiden, manual.

Man kann die Exercitia
geordnet, marchiren die fassen
vor den 2. Zug der grandiers.

Der offic: so dieses Zug commandirt
läßt weiden, so flüchten und bringt
den mit Houp abfluy nach quarto: se.







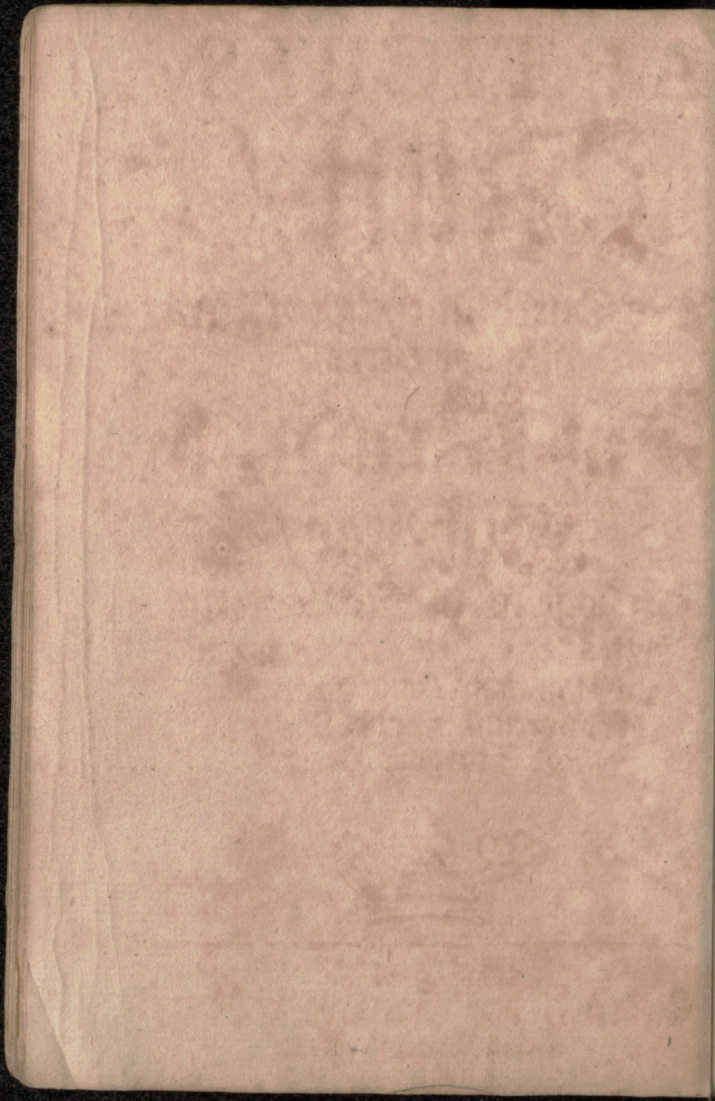
A

30

S

Se
Sir
u

00



ARTICULS-

Briefff /

Des Durchläuchtigsten Für-
sten und Herrn /

Hrn. Friedrich

Wilhelms /

Herzogens zu Mecklenburg /

Fürstens zu Wenden / Schwerin

und Ratzeburg / auch Grafens zu

Schwerin / der Lande Rostock

und Stargard Herrn.



Schwerin /

Gedruckt bey Hartwig Lübben /

Anno Christi 1701.





I.

Dennach alles Glück
und Wohlfarth von dem
höchsten GOTT allein her
rühret; So soll ein jeder in
allen seinen Thun und Für-
nehmen die wahre Gottesfurcht und
ein Christlich ehrlich Leben beobachten/
und sich angelegen seyn lassen/auch sich
zum Gehör Göttlichen Wortes fleißig
halten/ und zum Gebrauch des Heil.
Nachtmahls gehörig einfunden.

II.

Wer dem zuwieder/ den Namen
Gottes des HERRN und das Hoch-
heil. Sacrament mißbrauchet/ lästert/
verspottet / oder verhönet / oder sonst
ein

ein offenbahres ärgerliches Gottlos
Leben führet / der soll nach Beschaf-
fenheit der Sachen mit Leib und Le-
bens-Straffe beleget werden.

III.

Solten unter Unsere Milice eini-
ge Abgöttische Schwarzkünstler /
Zauberer / Teuffelsbäner / Festmacher /
Waffensegner / oder andere abergläu-
bische Gotteslästerliche Beschwerer
sich befinden / dieselbe sollen der Sachen
Beschaffenheit nach / mit Feuer / Stau-
penschlägen / Verlust der Ehre / oder
schimpflicher Verweisung / abgestraf-
fet werden.

IV.

SO bald ein Zeichen zum Gottes-
dienst gegeben wird / soll keiner ohne
erhebliche Uhrsach ausbleiben / unter
wehrenden Gottesdienst aber soll kein
Marckquetenter oder Divandirer ei-
nig Geträncke auszuschencken / noch
Wahren zuverkauffen befugt seyn / wer
hierüber betreten wird / desselben Wah-
ren

ren sollen an die Armen/ und Er selbst
in arbitrar-Strafe verfallen seyn.

V.

Wie dan gleichfals zeitwehrenden
Gottesdienst/ alle Collationen
Gastereyen und Gesösse eingestellet
werden sollen/ wer da wieder handelt/
soll desfals gebührende Strafe zuge-
warten haben.

VI.

Sollen Unsere Hohe und Niedrige
Officirer und gemeine Soldaten zu
Ross und Fuß Uns / als Landes-Für-
sten und Zahls-Herrn/ getreu/ hold ge-
wertig seyn/ Uns gebürlich respecti-
ren und ehren/ Unsern und Unserer Lan-
de Nutz und Wohlfahrth/ besten Ver-
mögen nach/ befördern/ auch da Sie et-
was wiedriges vermercken/ hören oder
erfahren/ solches keines weges verhe-
len/ sondern ohne einigen Regard so
fort ansagen und kund machen/ Solte
aber wieder verhoffen sich jemand et-
was dawieder zuhandeln gelüsten las-
sen/ derselbe soll nach Befindung und

23

Be-

*Bis für
wider den
Bottolding*



Beschaffenheit der Sachen/oder des
Verbrechens / ohne Ansehen der Per-
son Standes und Bedienung / mit
Leib und Lebens-Strafe ernstl. an-
gesehen werden.

VII.

Ebenmäßigen Respekt Ehr und gehor-
sam sollen alle nachgesetzte hohe und
niedrige Officirer und gemeine Sol-
daten zu Ross und Fuß / allemahl der
Seringere dem Höhern / vermöge der
Krieges Ordnung und einer auff den
andern folgenden Charge allezeit / son-
derlich aber in commando Sachen und
Unsern Diensten leisten / auch allen öf-
fentlichen Geboten und Verboten / wel-
che zu Unsers Fürstl. Hauses / Unserer
Dienste / Land und Leute und Unserer
Soldatesque Wohlstand von dem com-
mandirenden Officirer befohlen wer-
den / gleich als ob dieselbe diesem Arti-
culs-Brieff mit einverleibet weren / un-
weigerlich und gehorsamlich nachleben /
dafern aber jemand demjenigen / wel-
chem er zugehorjamen schuldig / sich
wieder.

widerspenstig mit Worten oder Wer-
cken erzeigen oder gar beschimpffen
würde/ so soll derselbe fürs Krieges-
Gerichte gestellet/ und nach der Sachen
Umstände und Beschaffenheit an Eh-
re/ Leib und Leben gestraffet werden.

VIII.

Wann jemand von Unsern Rätthen/
oder anderen Bedienten/ mit jon-
derbahrer Commission und Befehl an
hohe und andere Officirer/ es betreffe
die Munsterung/ oder was es wolle/ abs-
gefertiget worden/ So soll Ihnen an
Unserer Stelle aller geziemende Re-
spect und Ehre erwiesen/ und/ was Sie
in Unsern Nahmen an jemand begeh-
ren/ willig nachgelebet werden/ bey
Bermeydung der im vorhergehenden
Articul benannten hohen Strafe.

*bit für
mangelnd
Lohn
S. of. 111.*

IX.

In jeder Officirer und Soldat soll
sein Gewehr zu seiner Noth und Ge-
genwehr/ nicht aber solches zur Offen-
digung und Schaden zuthun/ gebrau-
chen/



chen / wer dawieder handelt / soll mit
schwerer Leibes / und nach befinden Le-
bens-Strafe angesehen werden.

X.

Wie den folchem nach alle muthwill-
lige vorsehliche Todtschläge / sie ge-
schehen mit wasserley Gewehr und auf
was Arth und Weise sie wollen / gantz-
lich verboten seyn / wer dawieder han-
delt / soll mit ohnnachlässiger Lebens-
Strafe angesehen werden.

XI.

Solte aber ein Todschlag ohne Vor-
satz / entweder aus grober Unvor-
sichtigkeit / oder zufälliger weise / und
durch eine abgedrungene Nothwehr
geschehen / oder sonst die Umstände
varyren. So wird selbiger nach In-
halt Käysers Carli V. Peinl. Halsge-
richts Ordnung gestrafft oder absolvi-
ret / und das Kriegeres Gerichte im erken-
nen dahin verwiesen.

XII. Alle

4 XII.

Alle andere unter nächsten Bluts-
Freunden und Verwandten geschehe-
ne vorsehliche Mordthaten/ sollen nach
Käysers Caroli V. Peinl. Halsge-
richts Ordnung/ und üblichen Rechten
gestrafft werden.

XIII.

Alle öffentliche Gewalt / Schmach
und Unrecht / da einer mit Bewehr /
Prügeln oder dergleichen den andern/
er sey Soldate oder nicht / im Felde /
Guarnison oder seinem eigenen Logi-
ment, überfüllet und schläget / soll bey
Leib und Leben / oder nach befinden
bey willkürlicher Strafe verboten seyn.

XIV.

Alle Ehrenrübrigen Scheltworte /
Schmähen / und Schändens / sollen
so wohl Officirer und Soldaten sich
gänzlich enthalten / noch jemand / er sey
auch Soldat oder nicht / damit beley-
digen; Solte aber desfalls einer zukla-
gen rechtlich verursacht werden / als-

Als

Dan

Dan soll solcher muthwilliger Schänder
und Injurianten dem beschwerten und
injurirten Theile nach Befindung der
Unschuld und des Krieges Gerichts
Erkändaus einen Wiederruff und
Christliche Abbitte zuthun schuldig
seyn/oder mit Gefängniß/ auch wohl
schimpflicher Verweisung vom Regi-
ment gestraffet werden.

XV.

Es soll keiner einen alten Haß/ oder
Zanck mit der That oder Worten
von neuen Beginnen/ oder/so lange er
in Kriegesdiensten stehet/eyfern/sondern
die Sache durch die commandirende
Officirer vergleichen lassen/ oder sich
ordentlichen Rechtens gebrauchen.

XVI.

Solchem nach wird alles Provoci-
ren/ Duelliren/Schlagen/ Balgen
und Rauffen/ nach Inhalt Unsers er-
gangenen Duel-Edicts, bey Leib und Le-
bens Straffe verboten.

XVII. Wer

*bit für
35 gebott.*

XVII.

Wer ein Weibes Bild / sie sey jung oder alt / mit Gewalt entführet / oder Nothzüchtiget und Schändet / der soll das Leben verlohren haben.

XVIII.

Der Ehebruch / Blutschande / Laster zweyfacher Ehe / Unkeuschheit wider die Natur / wird dem gemeinen üblichen Rechten nach gestraffet.

XIX.

Was gemein soll alle Unzucht / Koypeley und was dem mehr anhängig / ernstlich verboten seyn / So jemand dawieder handelt / der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung gestrafft werden.

XX.

Es wird der Diebstahl insgemein / sowohl im Felde als Guarnison strengiglich inhibiret, und verboten / Die geringen Diebstäle sollen des Verbrechers Beschaffenheit und Umständen nach /

*Refer
36 gebal*

nach/wann vorher das gestohlene Guth
wieder herbey gebracht worden / auff
befinden und Erkändnis des Kriegeres,
Gerichts mit harter Gefängnis / Sas-
senlauffen und anderer willkürlichen
Straffe angesehen werden / da aber ein
Diebstahl mit Einbrechen oder Ein-
steigen / und zwar mit gewapneter
Hand geschehen / und wann der Dieb-
stahl von einigen Werth / und der Dieb
schon drey mahl gestohlen hatte / soll
ein solcher Diebstahl mit dem Strange
gestraffet werden.

XXI.

DA ein Diener oder Knecht seinen
Herrn / Item ein Cammerade dem
andern das Seinige veruntreuet / be-
stielet / oder durch einen andern stehlen /
wegnehmen und entwenden läffet / dar-
zu Rath / Vorschub und Hülffe thut /
der soll mit dem Strange vom Leben
zum Tode gebracht werden.

XXII.

DErjenige / so gestohlene Sachen ver-
hehlet oder verkauffet / soll vor erst
auff

auff geschehenes Erweisen dem Eigen-
thums Herrn das seinige wieder zustel-
len / und entweder mit Confiscirung
seiner Güter oder dem Befinden nach/
zubestraffen seyn.

XXIII.

REin Officirer, Reuter oder Fuß-
knecht soll einige Menschen / er sey
Unser Unterthan oder nicht / berauben
oder Ihm mit Gewalt etwas nehmen/
es sey auff freyer Strasse / im Marchi-
ren durchs Land / oder auch in Festung/
Städten / Dörffern und Lägern / bey
ohnausbleiblicher Lebens Straffe.

XXIV. *nb: einfelt*

Wann ein Officirer hierzu durch die
Finger sehen / darin willigen / von
den geraubten Sachen / Gütern und
Pferden participiren, genießen / oder
auff einerley Gestalt Anlaß darzu ge-
ben würde / derselbe soll mit gleicher
Poen als ein Strassenräuber belegt
werden.

XXV. Es

Es soll niemand sein Wehr und Waffen/ Mondirung und andere Geräthschaft/ ungleichen Kraut und Loth/ versehen/ verpfänden/ verspielen/ verkaufen/ oder versaußen/ noch sonst vercußern/ und sich von Händen bringen lassen/ wer dawieder handelt/ soll zum erstenmahl mit dem Sassenlaußen/ da er aber öfters solches practiciren würde/ nach Befinden am Leben gestraffet werden/ Inmassen den auch derjenige/ so angedeutete Sachen an sich bringet/ oder laußet/ oder auffß Spiel gewinnet/ eben dergleichen Straffe zugewarten haben soll.

Derjenige/ welcher sein Wehr und Waffen/ auch Mondirung und andere Geräthschaft vorserzlich verwahrloset und verderbet/ der soll es verbessern und bezahlen/ oder an seinem Sold ihm kürzen lassen/ wie er dennoch darzu mit gebührender Straffe anzusehen/ oder nach Befinden/ fürs Krieges Recht zustellen ist.

7. XXVII.

Wann Ordre zum marchiren ertheilet/und darzu gebührlich geblasen und umbgeschlagen/ so soll jedweder Officirer und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Mondirung bey seiner Standarten, Fahnen oder Sammelplatz ohngesäumt anfinden, wer ohne erhebliche Uhrsach und Erlaubnis ausßenbleibet/ zuspäte komt/ oder auff der Parade Muthwillen verübet/der soll mit schwerer Gefährnis bey Wasser und Brod gestraffet werden.

8. XXVIII.

In jeder Soldat soll sich auff dem March bey seiner Compagnie und Trouppen halten/ und ohne vorwissen der Officirer nicht zurück bleiben und sich verspäten/ wiedrigenfalls er nach Befinden an Leib und Leben zubestraffen.

XXIX.

Wann zur Wache geblasen oder umbgeschlagen/oder sonst dieselbe gnugetsahm angedeutet worden/ von den Officirern

March

ficirern und Soldaten aber versaumet
wied/so sollen die Abwesende und Sä-
umige nach befinden am Leibe gestraffet
werden.

XXX.

WEr Truncken auff die Wache komet/
oder sich auff dieselbe volsaufft/das
er die Wache nicht bestellen kan/ soll
zum ersten und andernmahl mit hoher
Arbitrar Straffe angesehen / und im
fall er sich nicht bessert/und durch seine
Böllerey Nachtheil und Schade ge-
schiehet / ohn nach lässig am Leben ge-
straffet werden.

XXXI.

Wann jemand / ehe und bevor er ab-
geldset wird/von seiner Schildwach
gehet/oder schlaffend darauff gefunden
wird / der soll an Ehre und Leib / und
nach Befinden der Gefahr / am Leben
gestraffet werden.

XXXII.

Es soll niemand nach besetzter Wa-
che / fürnemlich nach dem Zapffen-
schlage einen falschen Allarm machen/
noch auf der Gasse und in Logimentern
sich

sich Schlagen und Balgen / vielweni-
ger ein Gewehr lösen / es sey dan / das es
die Noth erfordert / oder ihm inspecie
anbefohlen worden / wer hierwieder
handelt / soll nach Beschaffenheit der
Sachen / auff das Krieges - Gerichts
Erkännuß / mit Leib und Lebens-
Strafe angesehen werden.

XXXIII.

Wer ohne Erlaubnis des comman-
direnden Officirers aus der Corps-
degarde und Wacht Hause seines Befal-
lens weggeheth / daß er bey Visitirung
der Wache / oder andern vorfallenden
Occasionen dabey nicht angetroffen
wird / soll am Leben gestraffet werden.

XXXIV.

Jederman soll die Schild - und an-
dere Wachen gebührend respectiren /
Ihnen / da er angeruffen und befraget
wird / bescheidenlich Antwort geben /
wer da wieder handelt / soll mit ernst
gestraffet werden / da jemand Hand
an sie leget / das Leben verwircket ha-
ben.

B

XXXV.

XXXV.

Demjenigen Officirer/ welcher seinem obliegenden Amte nach/ die Wachen anordnen und besuchen/ oder sonst dabey befehlen muß/ sollen die nachgesetzte Officirer und Soldaten willig und ohn alle Widersetzlichkeit gehorsamen/ und sich nach dessen Verordnung richten/ wer da wieder handelt soll fürs Krieges Recht gestellet/ und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher gestalten Sachen nach an Leib/ Ehre oder Leben gestraffet werden.

XXXVI.

Wann ein Officirer die Ronde gehet/ und die Wache besichtigt/ oder die Patrouille verrichtet/ und etwa jemanden/ er sey Officirer oder Soldat/ seines ungebührlichen Verhaltens/ Unachtsamkeit/ Unordnung und Tumults halber strafet/ soll niemand demselben mit ungebührlichen Worten begegnen/ bez Vermeydung willkürlicher und ernstlicher Strafe. Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken/ oder Hand an

an ihn legen / derselbe soll das Leben
verwircket haben.

*So wird
die Wache
X*

XXXVII.

Wann ein Allarm entsteht / oder des-
halb umgeschlagen / und geblasen
wird / soll ein jeder / den nicht Leibes
Schwachheit daran verhindert / bey
Leib und Lebens Strafe sich zu rechter
Zeit bey seiner Fahne / oder verordneten
Verm-Platz / unter vollen Gewehr ein-
finden.

XXXVIII.

Es soll Niemand / er sey wer er wol-
le / aus den Festungen / zugemach-
ten Städten und Trenchementen / an-
ders wo als durch die gewöhnliche
Gassen und Pforten / wo die Wachen
zuseyn pflegen / aus und eingehen bey
Leib und Lebens Straffe.

XXXIX.

Der Officier / welcher in einer Ses-
tung / Lager oder andern Posten /
auf den Wall / an der Pforten / oder
im Felde die Wache hat / soll schuldig

B₂

schu

seyn/ dafür zuantworten/ versäumet
er dabey etwas/ so er zurechter Zeit
nicht angemeldet hat/ soll Er wegen der
daraus erwachsenden Gefahr und
Consequence, nach des Krieges-Rechts
Erkändnuß/ mit harter und Exem-
plarischer Strafe angesehen werden.

4 XL.

Aler Frevell und gewaltsame Ab-
nahme an Geld / Wahren und
Viktualien / unter der Wache began-
gen/ soll am Leib oder auch am Leben
gestraffet werden.

XLI.

Nemand soll im Feldlager / oder in
besatzungen und Festungen/ und sei-
ner Guarnison, ohne Erlaubniß seines
commandirendē Officirers/ über Nacht
von seiner Compagnie bleiben / wer
dawieder handelt/ soll fürs Krieges-
Recht gestellet/ und nach dessen Erkant-
nis am Leibe Ehr oder Leben gestraf-
fet werden.

XLII.

Keiner soll sich wegern dasjenige
zuber-

zuverrichten / was ihme/Unsers Nu-
zens halber/ mit Arbeiten/ Einreissen/
Bauen/Schanzen und Festungs-Bau/
oder sonst in andere Wege / wie es auch
seyn mag/ anbefohlen wird / wer sich
dessen muthwillig und ohne beweis-
liche Leibes Schwachheit entziehet und
verweigert / soll am Leibe/der sich aber
dem dabey commandirend^{en} Officierer
widersetzet / am Leben gestraffet
werden.

7. XLIII. ~~7. XLIII.~~

Die Officierer sollen die Wälle und
Festungs Gebäude / oder was sonst
im Lager oder Guarnison zu arbeiten
nötig seyn würde / mit allen ernst fort-
treiben / die Soldaten dazzu fleissig
anfordern / damit keine Verhinderung
oder Säumnis verursacht werde /
solte aber durch ihre Nachlässigkeit
Schade entstehen / sollen sie vors
Krieges-Recht gestellet / und nach Be-
findung mit der verdienten Strafe an-
gesehen werden.

8. XLIV.

Es können und sollen die Soldaten/
B3 was



wann sie darzu erfordert werden / ihren
Officirern leichte und handreichende
Arbeit wohl verrichten / andere groſſe
und unerträgliche Arbeit aber / wel-
che ein Officirer zu ſeinen Particulier
Nußen und Dienſten verlangen wol-
te / ſollen gänzlich verboten ſeyn.

XLV. *nb. Einfalt*

WEr von Unſern Officirern welchem
das Commando in einen Poſt von
Uns anvertrauet worden / denſelben
Ort ohne die höchſte Noth / und Unſere
Ordre, da er dieſelbige haben kan /
aufgiebet und verläſſet / der ſoll das
Leben verwircket haben.

9. XLVI.

Soll niemand in einiger Belage-
rung Rathſchlag halten / vielweni-
ger ſich vernehmen laſſen / den Platz
oder Feſtung dem Feinde zu übergeben /
und ſelbige zu über laſſen / oder ſich we-
gern zuſechten / und ſein Leib und Leben
bis auß eufferſte zu zuſehen / und nach er-
fordern zu arbeiten / weniger andere mit
Reden oder Thätlichkeit zur Deſenſion
zaghaftt zunnachen / bey Lebens ſtrafe.

XLVII.

XLVII.

In gleichen soll keiner von Unsern
 Officirern und Soldaten in Char-
giren oder Schlachten sich von seinen
Troupp oder Fähnlein begeben/son-
 dern solche bis aufs euserste zuverthän-
 digen und zu defendiren sich angelegen
 seyn lassen/wer da wieder handelt/soll
 am Leben gestrafft/auch/wan jemand
 einen solchen Treulosen und Verräth-
 lichen in seinem Vornehmen und Ver-
 brechen sofort entleiben würde/so soll
 demselben desfalls nichts wiederfah-
 ren/sondern Er schadlos gehalten wer-
 den.

XLVIII.

Wann ganze Trouppen oder Com-
 pagnien/so etwa mit einem Feind
 zutreffen kommen/ihre schuldige De-
voir nicht thun/sondern die Flucht
nehmen würden/so soll der Officirer
und die jenigen/welche an solcher Fau-
te schuldig/Ehre/Leib und Leben ver-
 wircket haben.

XLIX.

Er von einer Compagnie, darun-



ter er gehöret/sich weg zubegeben wil-
lens ist/ derselbe soll zuvor seine Erlas-
sung und gebührlich Paßbort erhalten/
wer anders thut/ und ohne Abschied
heimlich davon laufft/ dessen Nahme
soll Kriegeres- Gebrauch nach öffentlich
an die Justice geschlagen/ und/ da er
künfftig wieder ertappet wird/ aufge-
hencket werden.

L.

23
Wann ins künfftige sich begeben wür-
de/ daß einer oder ander aus Unser
Festung und besetzten örtern/ so etwan
belagert/ oder im Felde/ zum Feind
überlieffe/ der soll/ da er über kurz oder
lang wieder erhaschet würde/ ohne alle
Gnade sterben/ entzwischen aber sein
Nahme an die Justitz geschlagen wer-
den.

LI.

24
Der mit Unsern Feinden/ es sey im
Lager/ Guarnison, oder Festungen/
entweder schrift- oder mündlich/ ohne
Speciale Erlaubniß/ correspondirent/
oder verdächtige Gemeinschaft zu hale-
ten sich gelüsten lassen würde/ soll am
Leben gestraffet werden.

LII.

LII.

Mit gleicher Strafe sollen die jeni-
gen beleet werden/ welche dem
Feinde die Losung offenbahren/ oder
sonsten einige Zeichen oder Merckmah-
le es sey auf was weise es wolle/ geben
möchten.

LIII.

Alle Meutenirer / Uhrheber / Anfän-
ger und Helffer der Meutenation
sollen das Leben verwircket haben.

LIV.

Alle verdächtige Zusammenkunfften/
Zusammen-Rottirungen / auch ver-
dächtige Worte / die zur Aufruhr /
Meuterey oder einigen Ungehorsam
gerichtet sind / sollen bey Lebens straff
verboten seyn / und imfall jemand da-
von gewust/ oder gehöret/ und es nicht
angezeiget / soll er der Sachen Wich-
tigkeit nach / gleich andern / am Leben/
oder sonst exemplarisch gestrafet wer-
den.

LV.

Was jedwedem Soldaten im Fel-
de/

de / Guarnison, Festungen und Quar-
tiren vom Quartiermeister oder Bil-
lettirer für Quartier und Platz assig-
nirer wird / damit soll er friedlich seyn/
mit niemand darüber zanken/ oder
Tumult und Unlust anfangen/ wer dem
zu wieder handelt / soll nach Befin-
dung der wieder-seßlichkeit / exem-
plarisch bestraffet werden / es sollen
aber auch die Billettirer und Quartier-
meister dahin sehen / daß ein jeder sei-
nem Stande gemäß einquartiret / und
die Quartire nicht aus Affecten / Be-
sehene oder Genießes willen / assigni-
ret werden / wer da wieder zu handeln
sich unterstehen würde / soll seiner Char-
ge entsehet seyn.

LVI.

Die Officirer un̄ Soldaten sollen den
Unterthanen an bestelten Aeckern/
wiesen/ Garten un̄ allerley Früchte kei-
nen Schade zufügen/ oder zufügen las-
sen/ wer solches / da er es verbieten / oder
verwehren können / nicht gethan / soll
nicht allein den Schaden bezahlen / son-
dern

den noch darzu willkürlich gestraffet
werden / derjenige aber / welcher Müh-
len / Backöfen / Berg- und Saltzwerck /
Brunnen / Schmiede / Wagen und
Pflüge zerbricht / und verdirbet / auch
Wein / Bier / Brod / Korn / Meel und
dergleichen vernichtet / und auslauffen
läffet / soll am Leib und Leben zustraffen
seyn.

3. LVII.

Zedweder Officier und Soldat soll
sich gegen die Einwohner jeden Or-
tes / da er logiret, insonderheit seinen
Wirth / dessen Frau / Kinder und Gesin-
de / bescheidenlich und friedlich erwei-
sen denenselben keinen Despect, Unehre/
Gewalt und Unrecht anthun / wieder-
genfals gegen die Verbrechere / nach
Befindung des Excessus, mit gebühren-
der harter Straffe ernstlich / und ohn
nachlässig verfahren werden soll.

4. LVIII.

Wann aber die Untertanen / je-
mand von der Milice Gewalt /
Schmach oder Unrecht zufügen wür-
den

den / so soll derselbe solches sei-
nem vorgesehten Officirer kund ma-
chen/und mit dessen Hülffe von dem Ma-
gistrat jeden Ortes billige satisfaction
suchen / also keiner sein eigen Richter
seyn.

LIX.

Die von Uns/oder dem commandi-
renden Officirer ausgestellte Schutz
Briefe / oder schriftliche Versicherun-
gen / imgleichen Bersöhnliche Salva-
guarden sollen von allen Uns unter-
worffenen Officirern und Soldaten
schuldigster massen respectiret, und bey
Lebens Straffe nicht dawieder auffei-
nigerley weise gehandelt werden.

LX.

Da Wir einiger Verbung bedürftig/
und zu dero Behuff Anritt- oder
Lauffgelder auszahlen lassen würden/
sollen dagegen Uns in gewisser bestimb-
ter Zeit / ehrliche / tapffere / unverbun-
dene und ohngezwungene Soldaten
zur verglichenen Frist geliefert / auch al-
le verbotene Practiquen und Arglistig-
keiten/

keiten bey den Werbungen eingestellet
werden / Unehrlliche / Verlauffene oder
verbannete Maleficanten, und presshaf-
te Bettler sollen nicht passiret, sondern
von der Compagnie gejaget / und von
den Werbhern andere aus ihren Mitteln
dafür geliefert werden / wie dan inson-
derheit alle Insolentien und Thätlich-
keiten / absonderlich aber die Werbung
der gefessenen Unterthanen / gänzlich
abgeschaffet und verboten seyn.

LXI. *Ubr. fünf. l.*

Ohne Unsern / oder Unseres comman-
direnden Officirers Borwissen und
Bewilligung soll keinem Unserer Offi-
cirer in seinen Geschäften auszureisen /
vielweniger auff eine lange Zeit aus-
zubleiben erlaubt seyn / wie dann gleich-
fals keinem Capitain frey stehen soll /
ohne Borwissen der Regiments Offi-
cirer einen Soldaten auff eine lange
Weile nach Haus zuverlauben / wer da
wieder handelt / soll nach befindlichen
Casu gestraffet werden.

LXII.

LXII. *Nb. fursalt*

Soll kein Capitain einen Unter Officirer und gemeinen Soldaten vor sich/ohne des Obristen oder Commandanten der Guarnison, oder Trouppen, vorbewust / seiner Dienste zu erlassen Macht haben/wer da wieder handelt/ soll nach Befinden/entweder mit Arrest oder Entsetzung seiner Charge, gestrafft werden.

LXIII.

Es wird keinem officirer und Gemeinen abzudanken gestattet / wann er ins Feld geführet/oder sonst zu Berichtung seiner Dienste commandiret, und gebrauchet werden soll/sondern/da er nach geendigter Occasion deshalb gebührlich anhalten/und erhebliche Ursachen haben wird / soll Ihm sein Abschied nicht verwegert werden.

LXIV. *Nb. fursalt*

Ferner soll auch keinem Capitain frey stehen/ seine Unter-Officirer eigenen Gefallen nach auff und absetzen/ sondern da er dessen gnungsame Ursache zu haben vermeinet/solches vorhero anzeigen/und gehörigen Consens darüber erbitten.

LXV.

LXV. *rb. offic.*

Uⁿsere officirer sollen/ so offft es von
 Uns begehret wird / ihre unter ha-
 bende Compagnien und Leute/ohne
 einzige Einrede/munstern zulassen und
 auff erfordern/die Munster-Rollen bey
Zeite von sich zu stelle/schuldig seyn/wer
 sich in diesem wiederig erzeigen wird/der
 sol als ein Meutmacher gestrafet werde.

LXVI. *rb. offic.*

B^ey der Munsterung soll keiner eini-
 gen Unterschleiff oder Betrug ge-
 brauchen / keine Leute / Gewehr oder
 Mondirung von andern entlehnen / mie-
 ten/oder auff eine zeitlang dingen/die
 Officirer/so dieses practiciren / sollen
 dem Befinden nach/an ihren Ehren/und
 die Gemeinē/so sich dazu gebrauchē las-
 sen/mit schimpflicher harter Leibesstraf-
 fe/ und Verweisung angesehen werden.

LXVII. *rb. offic.*

W^{ann} ein neuer Soldat zugeworben
 wird/so soll dessen Officirer schuldig
 seyn/ dem Obristen oder Commendan-
 ten/da die Compagnie in Guarnison
 lieget/es anzudeuten/ worauff er/wan
 er tüchtig befunden wird / beeydiget
 werden soll.

LXVIII.

Es soll kein officirer seiner unterhaben-
 benden Soldaten Lehnung/ Provi-
ant / Kleidung/oder was sonst auff sie
gegeben wird/ vor enthalten/ oder ih-
nen abkürzen/ verringern oder schmä-
lern/ es were unter dem Prætext der
 Bestrafung / oder auff wasserley wei-
 se es wolle/ (aufgenommen/ wann mit
 Vorwissen des Obristen oder Com-
 mandanten, für Mondirung / Kleidung
 oder Regiments Unkosten / welches je-
 doch leyndlich geschehen soll / ein Abzug
 bewilliget worden /) der sich gelüsten
 läffet / und seinen anvertrauten Leuten
 nicht allemahl / was Wir auff sie zahlen
 lassen / richtig giebet / der soll fürs Krie-
 ges Recht gestellet und dem Befinden
 nach gestraffet werden.

LXIX.

Es sich zu trüge / daß der vermachte
 Sold nicht allemahl gänzlich / und
 zurechter Zeit erfolgete / so sollen Unsere
 officirer und Soldaten dennoch Unse-
 re Dienste willig leisten / und auff sol-
 chen Fall mit der verhandenen In-
 terims

erims - Unterhaltung sich begnügen
lassen/ gestalt ihnen hernach durch eine
Abrechnung/ alles Nachständige guth
gethan werden soll.

LXX.

Der Soldat/so öffentlich in Zug und
Guarnison bey Versammlung der
andern/ umb Seid rufet/ soll ohne alle
Snade/ als ein Meutmacher an Leib
und Leben gestraffet werden / sin-
temahl ein jeder allein und für sich selbst/
mit gebührliehen Respect und Be-
denheit dem Ober - Officierer seine
Noth zuerkennen geben soll.

LXXI.

Dasjenige/ was Wir einem jeden zu
seiner Gage an Proviant monat-
lich vermachen werden / soll er mit
Bescheidenheit zur gezeigten Stunde
von den Proviants Berordneten ab-
fordern / wer dawieder handelt/ soll
mit Exemplarischer Strafe ohn nach-
lässig angesehen werden.

Ⓒ

LXXII. Ⓒ

LXXII.

Es soll niemand /wer der auch sey /
 einen Ubelthäter /so wieder diese
 Unsere Krieges - Articul oder sonst
 gröblich gesündigt / arglistig-gefähr-
 oder wissentlich aufnehmen / aufhal-
 ten und verhehlen / oder Ihn / daß er
 davon kommen und entinnen könne/
 helfen / weniger bey seiner kundbaren
Unbefugniß denselben vorsetzlicher
 weise verthädigen / bey harter Lei-
 bes und Ehren Straffe.

LXXIII.

Derjenige/so einmahl zum Schelm
 verurtheilet/oder in des Scharf-
 richters Händen gewesen/soll nicht
 gelitten werden.

LXXIV.

Nie andere Militarische Fälle und
Verbrechen / welche hohe und nies-
 drige wieder Krieges-Disciplin thun/
 und eben nicht in diesen Krieges-Ar-
ticula aus drücklich enthalten seyn/
 darüber soll das Krieges - Gerichte
 nach

nach Billigkeit / recht und wohl her-
gebrachten Krieges- Gebrauch erken-
nen und urtheilen / wobey die began-
gene Missethat / und Uns daraus zu-
wachsende Gefahr / Schade und böse
Consequence, zusambt allen der Sa-
chen gerechten Umständen / wohl in
acht zunehmen / damit die Justitz ohne
Ansehen der Person und sonder At-
fecten auffrichtig und redlich admi-
nistrirret und verwaltet werden möge /
Und dafern Wir auch dienlich und
nötig befinden würden / daß zu Uns-
fers Fürstlich Hauses Und zu Unserm
Diensten / Land und Leuten und Unserer
Soldatesque Wohistand / ein mehreres
zu diesen Articulu gethan / oder auch
Geändert werden müste / demselben
soll ein jeder schuldig seyn / besten Flei-
ses und bey Vermeydung der daran
gehängten Strafe als dann gehor-
samlich nachzuleben.

BEfehlen demnach hierauff ernstlich
daß ein jeder / er sey wer er wolle /
hoher und niedriger Officirer und ge-
meiner

Ca

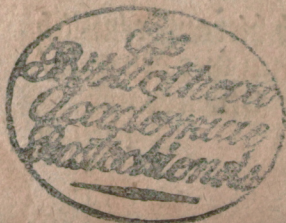
meiner

meiner zu Ross und Fuß / so gegenwertig als zukunfftig unter Unsere Milice kommen / keiner davon außgeschlossen / sich nach diesen allen sambt und sonders achten / und für Schimpff / Schaden und ohn nachlässiger Strafe hüten solle. Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Inseigel / So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 30. Martij Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Carl Leopold
Mar 1 Aug. 1713.



Soldaten

Soldaten-Lyd.

Ihr N. N. sollet
geloben und schweren / dem
Durchläuchtigsten Fürsten und
Herrn / Herrn **KARL**
LEOPOLD / Herzogen zu Me-
cklenburg / Fürsten zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch
Grafen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herrn /
Euern gnädigsten Fürsten und
Herrn / daß Ihr Seiner Hoch-
Fürstl. Durchl. Getreu / Behor-
sahm und Hold / mit Darsetzung
Leibes und Bluts / so lange Ihr
in dero Diensten verbleibet / ge-
wertig seyn / Euern vorgefetzten
Officirern Hoch und Niedrig
schuldigen Respe& und Gehorsam
leisten

Carl
Leopold

leisten/und deren Commando bey
Tag und Nacht / wie es die Not-
turfft und Eure Schuldigkeit er-
fordert / unfwiederseßlich nachte-
ben / von Eurer ~~Standarte~~ oder
Fahne/es sey im Felde oder Guar-
nison nicht weichen / oder Euch
heimlich berbergen / sondern so-
lange es Leben und Gesundheit
zuläßt / Standhafftig und gerne
folgen / Euch auch demienigen
untergeben wollet / was der Ar-
ticuls-Brieff und Krieges Recht
im Munde führet/bey diesen allen
Seiner Hoch = Fürst. Durchl.
mehr Hoch = Gedacht und dero
Landen/und darin Befindlichen
Untertanen/sambt und sonderß/
bestes wissen und befördern/
Schaden / Gewalt und Nach-
theil / eusersten Euren Vermögen
nach / verhüten und abwenden
helffen/ auch vor Euch selbst / nie-
mand

mand derselben einige Gewalt
oder Schaden zufügen / sondern
Euch in allen derogestalt treulich
verhalten wollet / wie es einen
redlichen unberzagten Soldaten/
eignet und gebühret / So wahr
Euch Gott helffe und sein heilig
Wort.

Ich N. N. gels
be und schwere / daß ich dies
sen allen so mir jeso vorgelesen /
und ich wohl verstanden / fest und
ohn verbrüchig nach kommen und
nachleben will und soll / So
wahr mir Gott helffe und
sein heilig Wort.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

20 N. N. 102
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kürzer Inzess,

voor Potickien

1. Döll sig im Jorden fleißig zu
geser. Stöth. "wordt salten, und zu
geborug der sol. Khepnecht geörig
insinieren.
2. Dem Narren Stöth d. die loeffel.
Vadamentu niest si niest beklagen.
3. In alle Jamborg und Zinfelt.
Künste verboten.
4. Zunter Döll sig passender Stöth d. niest
beyn marquetender Junder lasten.
5. auß zu solcher Zeit Zunter collations
Kastung oder Stöth salten.
6. Dem Landtsorren getorn zu segen,
und gebüßlich respectieren.
7. Ehrwürdigen respect und gesorsen
im geringere den löser officier zu
geben.
8. Wie ingloisig dem H. Kaffor
und commissarien zu respectieren.

9. Soll ein jeder officier d. Soldat sein
großes In seiner Noth immer gebrauchen.

10. } Todtschlägen, Mordthat, Verbohl.
11. }
12. }

13. } Ist alle öffentlich Gewalt, Disziplin,
14. } undtzt, und Ehrenmäßige Belohnung
Verboten,

15. Kein altes Jesu oder jauch zu zeigen.

16. alles Brovoiren, Duelliren, et. Verboten.

17. Ein Verbotliche zu unterfüren od. Hoffmäßigen.

18. Fluch und Blutschande inhibiret.

19. alle Unzucht d. Copuloy Verboten,

20. } Verbohl der Fischschale, und d. d. d.

21. } Verfolung.

22. }
23. } Verbohl der Raubensy.

24. }
25. } wegen Verurtheilung der Grabsch.

26. } Mörder: Munition d. andrer großschafft.

27. } wegen der marches.

28. }
29. } wegen Verurtheilung der Urtheil.

30. Sieh vor Trunkzeit auf der Wacht
zu lüthen.
31. Vor ablösung nicht von der Desolationswacht
zu gehen, nach dem aufpflegen.
32. Wegen Falschen alarm zu machen.
33. ohne Erlaubnis nicht von der Wacht zu gehen.
34. |
35. | die Wacht, zu respectiren.
36. |
37. Sieh zu rechter Zeit in den alarmlag einzusetzen.
38. | Einem andern weg abzugeben.
39. | gegen d. Forder zu passen.
40. Altes Brot und gewaltfames Geld,
wagern über Virtualien abzugeben unter
der Wacht zu gehen, insonderheit verboten.
41. Wegen Verlassung des Quartiers
ohne primis officiers Erlaubnis.
42. Wegen Arbeit beim Feigen d. d. d. d.
43. | Dem Feigen zu verrichten, nicht
44. | sich einem andern ohne Erlaubnis.
45. Wegen aufgabe einer Wacht
ohne andrer Zustimmung, nicht zu erlauben.

46. Rincos vaterflag mit der find 3. Falten.
47. Rincos soll sich im Chargieren von sich
umtroups begeben, suchend sich defendiren.
48. im Troffen sein devoir thun.
49. wegen passport und desertion.
50. von überlauffung zum feinde.
51. wegen Bruch der Correspondence.
52. wegen offener Aufhebung Hofung.
53. wegen meutenation.
54. alle verdächtige Insumen Ruff d.
erklärung vorlassen.
55. mit dem assignierten Quartier springen.
56. am bestellten orten, wies und schütz
unge mühen, beklagen etc. bring fahrung
57. in dem assignierten quartiere sich finden zu
58. versetzen, d. nicht wagen, nicht zu gehen.
59. dieser brife d. Salvaguardien für respect.
60. von der verbannung.
61. wegen irrtum auf weifen.
62. wegen Dimission von dem paye.
63. wegen abtreibung zum Militär.
64. von auf d. abgung d. Unterofficiers.

65. In wegen Ministration.

67. in my nung vorbung in Comend: zu praesent

68. von Voruntersuchung d' Gage, Proviant etc.

69. in demangelung des Vorwahrts, etc.

70. in Geld zu ruffen, etc.

71. von Proviantung. In Proviant
zu gesetzten Dingen auffrichtig zu forder.

72. Einem Uebelthäter zu verfahren.

73. Einem Befehl zu erlösen.

74. Alle andere Militarijsche Fälle
sonder Kriegs-disciplin lauffen
darüber soll der Kaiser Gerichte nach
Billigkeit und recht ohne alle Form
der vorson nach Kriegsgebrauch
erlösen und erlösen.

Da auf ein missest zu einigem was
stand zu unferm vorstand zu setzen
wünde soll geschehen. nachgelasset werden.

Und der Befehl, dass sich ein
Jeder nach dieser allen zu richten hat.

Darvon
Der Volckten. Es wird auch bequemt

Ihre Königl. Mayest. von Preussen,
König, Reich und Articul's-brief.

Wir Friedrich von Gottes
Gnaden, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des heiligen
Röm. Reichs Churfürst und
König, Reichs-Präsident und
Churfürst etc. Haben hiemit
Männiglichem Kund, das wir für
Unterhaltung guter Königl. Disci-
plin nachgesetzten Articul's-brief zu
Verfaßten, und Unserer Militz be-
kand zu machen, heilswürdig erach-
tet haben, Und gleichwie hiemit
nicht anders als die Beförderunge
Höchstlicher Göt und hilffere Justice,
hingegen die abfassung aller un-
nützlichen Disordres einzig und allein
sein; Also wollen wir auch, das nach-
gesetzten articulum von Männlich. Inson-
derheit aber von Unseren Hofen und

Kindern, Kriegsofficieren und Gemeinen
Soldatesque Friede und Allen Nutzen,
Häufigst nachgelobet werde.

Art. I.

Und Wirin Vornehm zuu ersten Von Dem
Gnädigsten und Allmächtig Gott
alles Glück, Vorsehung und Gütigen Herrschaft
und Tröste, so wie zu sich in seinem
Worte offenbaret hat, gesaget und
angeboten seyn will, so mißet Ihr allen
Tugenden selbst wohl beobachtet werden;
Verbitzen Darnach alle Abgötterey,
Zauberey, Verspöchessungen und
Einfelt, Einfelt in unserm Reich, Par,
Nissen und Quartieren, und da jemand
Glaubet beheten wird, daß mit
einem solchen ungl. Sottlichen und Un-
sinnigen Tugenden besessen werde.

Art. II.
Welcher Tolere Gottes Wort lästert
und mit denselben oder mit dem

Gottes Dienst Truncknen oder ungesten
Mündel öffentlich Trinken von dem
sacramentem laßlich
und göttlich verbot, das soll ohne alle
Gnade am Leben gestrafft werden.

3.
Der hochzeitliche Ueßer Gottes soll mit
Kleinen, essen, Lügen und Trinken
nicht gemißbraucht werden, was das,
über betreten wird, soll exemplarisch
gestrafft werden. 4.

Der Gottesdienst soll für allem König,
Vohit im Lager abends und Morgens
abgehalten werden, und Niemand
daneben ohne rechtlige Ursache Her,
fernung oder bey Straffe des halbes
jehrs vom Gottesdienst verbleiben.

5. 6. 7.
Unter Vorwissen Gottesdienst sollen
die Lehren und Marquetenders bey
Vorleß des Waaron kein sprechen mit

schiffen gestatten, sondern ihre Gefolten
Kriegslosten halten.

8.

Damit aus Jedermann, so wohl officier
als Gemeine wissen können, was man
sich zu wissen, so sollen vor allem
Dingen, Niemand, als dem Könige, alle
zur Militie gehörige und bey Unserer
Armee sich aufhaltende, gebührend gesor-
sam und gehorsam seyn, Niemand
sich respectiren, allen Ehren und
Kriegsheil absonden, und die ihr steh
gehörigst vorzusehen, selbst nicht vor-
sehen, sondern allesamt ansetzen.

9.

Nach diesem sollen auch alle officiers
und Soldaten Unserer Generalen, oder
dem, welchem wir an seiner Stelle vorsteh
nen werden, als auch selbst, so lange
sie in Unserm Dienste ist, gehorsam seyn,
und sich ihm in Einverleibung wie
vorzusehen.

10.
Da sich aber jemand Unterwerfen würde,
mit Schlägen oder Grausamen Worten
sich selbst anzutasten, der soll mit Ge-
fängnis und anderer arbiträrer Strafe
nach Befehlenszeit des Raths und Stan-
despersonen gestraft werden.

11.
Wird sich aber zugetragen, d. jemand
Versuch Generalen an Leben und Tod-
lichkeit anzuweisen, oder mit Gewalt
unter Hand sich ihn widerzusetzen würde,
so habe ihn gleich am Leben pfanden ge-
hen oder nicht, der soll anders zum
absond am Leben unmaßig gestraft
werden.

12.
Wird aber jemand mit der Hand
nach ihm schlagen, so frage ihn oder
nicht, so soll er selbigen Vorleser haben.

13.
Da sich aber einer so weß Freund als

Erund Unsehr oder Unsehr Generals
Abwagende gebräucht, so soll derselbe
in gebührendem respect, und sofolgt als
wir selbst gefallen, und die Unsehr,
seiner Vorwürfer derselben an Eide und
Loben gestrafft werden.

14.

Jeuglichen respect sollen auch bey den
Regimentern, die Obristen, Obristlieut.^{ts}
Majors, Capitains, Lieutenants und Fähn.
drich von denen Hüttern und Musquetier.
von haben.

15.

Jeuglich aber finer von Unsehr Officieren
ihnen unterhabenden Volit etwas com=
mandirte, so Unsehr und Unsehr besten
oder Har function nicht beträfe, so soll
Keiner, nicht darüber gefallen werden
und noch gestaltten diesen Strafe ragen.

16.

Der Junge Hütter oder Musquetier
so züh der Unterofficiers acht, com=
mandirte.

mando utroggen fort, und mit des feinst
oder Gemüths zu pflegen wünscht, der,
selbe soll das Leben vorwärts haben,
Insbesondere wenn der officier Vorwissen,
ist wünscht. 17.

Ein jeder, sei er officier oder Gemeiner
soll seines Commandeurs Gebot nach,
Leben und allen öffentlich von Fräulein,
Compten und Erkenntnissen ange,
Zunächst Geboten und Verboten ge,
gehorsam folgen leisten, oder in widrigen
nach Kriegsmanier solches Strafe leiden.
18.

Wer gestohlen Dingen kauft oder
verkauft, dessen Güter sollen auf
gestohlenen Beweis confisciret, oder
wenn das finden gleich dem Dieben gestor,
set werden. 19.

Der Reuter oder Fußknecht, welcher
sinnen Dagen gegen einen Ober, oder

Unterofficier outblisset, in der Mäy-
nung jeder zu thun, der soll ohne alle
Quarta hergebracht werden.

20.

In Summa, es soll ein jeder officier
und Gemeiner in denen Vestungen
und im Lager sein Geschütz zu seiner
Kost und Gegenwehr brauchen, der
darauf nicht handelt, soll Lebenslang
keine Quartie zu gewar-
ten haben. 21.

Was wegen Unserer und Unserer Offi-
ciers bestes mit arbeiten in Vestungen
und Lager geschehen muß, deshalb
soll sich kein Soldat zu gut achten, es
sich auf was man es wolle, sondern
widerwärtig handelt, der soll
am Leben gestraft werden.

Was dem Unserer befehligenbar die
Angeh.

Prüfung und Lagerbuch mit Faust
fortschreiben sollen, da die Davium
sinnig, sollen die nach erlaubten Krieg
Zeit gebührende Strafe pflichtig werden.

23.
Der Junge Soldat, so sich wieder sol
che Arbeit sucht und sich zu rechter
Zeit nicht einstellt, der soll außer
solcherem Pferd nach Gelegenheit der
Zeit sitzen und 3 Tage lang mit
Wasser und Brod gegessen werden.

24.
Claven-Arbeit sollen die Soldaten
ihren Officieren nicht zu thun pfül
den, sie sollen, hüfte ab, und handwei
gunde Arbeit können, und sollen
sie wohl Vorwissen, was die von
ihren Officieren davon erfordert wird.

25.
Der besetzte Wache soll sich insonder

²
unterfangen allarm zu machen, oder
sein Gensche zu lösen, freundlich
nach dem Jappenschlage, +6 sey dem
v. ob die specie besorgen, oder die sehr
Noth abzuwenden, sonst soll er für
und Lebens ewig gehen.

16.

Derjenige, so sich nach Befehung, nach,
Glasen und Trümpffschlagen nicht
zur Wauff gestellt, solle tags lang
in den Banden fast gehalten und
mit Wasser und Brodt gestraft werden.

17.

Ein Kittmeister, Capitain oder Colend
soll sich, wider mit Worten, nach der,
Woh, gegen dem Obrist Wustmeister
oder der Wust in ihrem Offitio im,
gehüflich zeigen, oder demselben
soll die seinen Befehung nach
gestraft werden.

28.
Der Feinde, so auß der Disziplin
pflafft, oder gott Her der ablösung
weg, oder Feindt sich will, so das
er die Waist nicht bestollen, dann, der
soll ohne alle Güte der hergeben. ^{Werd.}

29.
So bald im Feind zum March gegeben,
soll im Feind der Adelat zu seinem
Geführten sich einfinden, der selbst
ohne Vorwissen seines officiers
nicht thut, soll mit pferden, banden
gestrafft werden 30.

Da aber einer über seine absetzung,
soll meuten, wille, oder auch
andere, dazu anlaß und Ursach
geben hat, der und dieselben sollen
das Leben verlossen haben.

31.
Ein gesunder Soldat, soll sich nicht
auß dem March weg im Lager außerselb

oder hinter Grotzen oder rüftigen
Lass-Jettel über eine Viertel Meilung
finden lassen und Hoffen, oder
da er eine ganze Meilung davon
bleibt, soll er am Leben gestrafft werden.

32.

Ein Krieger oder Geselle, der aus Un-
form dem Feind entgegenwird und
wundet von seiner Seite, also daß
er dieselbe nicht bis auf den letzten
Blutstropfen defendiret, der soll sein
Leben verlosen, und da er unmittelbar
verwundet oder in der Schlacht ge-
löhret wird, soll der Vorposten dafür sorgen.

33.

Die Offiziere, Krieger oder Soldaten, so die
Schlacht nehmen, oder sie in die Feinde gewalt
gebrauchet, sollen ihrem Könige, Kaiser
König und Vaterland Treue pflichtig
sagen: Und da sitzen bey dem
Vorposten und Gemeine Soldaten

günstig fürdelt ^{einmal}
Herrn, Jugling Mißhandlung, solle
er wegen der Officiers by Wingantz
Leibten strenge Verbleiben, von der
Gemeine Walden, aber allzeit der Jesende
nach dem Loze geputet werden, so sie
aber ihrer Ursache wissen kommen,
sollen sie selbige zu günstig geben.

34.
Da für sein Einzelne die fließt
nicht, der soll sein er regieren, man,
geklagt, Tod klagen, oder so er out,
Nacht, zum Aben Veranstaltet, außer,
wissen und Regelung gemacht werden.

35.
Namen grüner Regimenter Gold fließt
werden, sollen alle 3 Mal für Zeit
Citiret, und da er sich befindet, daß die
wieder für und fließt gemacht soll
der für Loze, er komme gleich oder wie,
zum Aben und Regelung gemacht, den
anderen aber so sich für Günstig geben.

stellt und Trautwortet haben das Ge-
leit unerschütterlich gehalten und auf seinen
Fuß gestellt worden.

36.

Diejenigen so in deren Besten, Hofdien-
gen und Ansehn ihr Gewissen unterlegen
oder abgeben, so und bevor sie ihr Leben
geben, sollen vor Gericht gestellt und
nach Befindung ihres Verschulden ge-
strafft werden.

37.

Chenr Massen soll es mit demselben
Belagerungen, Batterien und Reduten
Verhalten, gehalten werden, es wäre dann,
daß die 3 Stück ausgestanden, und keine
Unterstützung zu hoffen, aus Todesgelage
ausgesprochen gewesen. so oder so.

38.

Welsches Regiment oder Fasun wider
Unseren Edelmarckts, Leff und Hof
für mit dem Feinde in einem Traktat
nicht einzulassen, Selbige sollen von Chenr

und gut, so aus dem Leben gestrafft
Wer der Gemeine aber allezeit der Jesu,
de mag dem Tode gestrafft worden,
So sey denn, daß die Suffizente mit
spädigung inwendigen Gätter, so sollen sie
selber zu geringen Jahren.

39.
Da aber ein solches Mißthaten Chap,
sein würde, sollen gleich ein, gleich,
flüchtiger gestrafft werden.

40.
Wenn eine Bestrafung ohne Noth aufgez,
geben würde, sollen die Gubernatores
und Bestrafte Jahre am Leben die Ge,
meine, aber mag bestraft werden.

41.
Solte aber das Gemeine Volk die Gu,
bernatores, Bestrafungen aufzugeben, Bestrafung
sollen alle Bestrafte Jahre gleichfalls am
Leben gestrafft, Wer dem aber

so in solchen Jauerng guntilliget seibem
erlaubt der Jofender Anwaltret, und
die übrigen nach dem König^l Reich ge
strafft werden. 42.

Die Aufgabe eines Fluges soll keine
entfaltung hindern, es muß dann
Zurück die äußerste Zunge^l noch vor
diefer werden, und ganz keine Waffe
liche toben Mittel oder Munition außer
übrig gewesen, zum 2. daß keine
Führung zu lassen, und nicht 3. ^{hat} der
Flug mit Verlust der ganzen Qua
ntität in der Feinde Hände gegeben
müßte, 43.

Wohler Münder oder Kriecher mit
dem Feinde correspondiret, soll am
Leben gestrafft werden.

44.

Wer die Lösung dem Feinde offer
t, bey Verlust großer Straffe.

45.
Junge, die dem auf in Unseer Art-
mül Rinner der Feinde solgen
Frager soll. 46.

Wer zum Feinde überläufft, dessen Namen
soll am Galgen geschreyen, und so er
widerpappet, am Leben gestrafft werden.

47.
Die Feinde so ofter über oberes Herz
beruht, verdächtige Zusamenkünfte
halten sollen nach art der Feinde
so eine Bestrafung übergeben gestrafft
werden.

48.
Wer menteniret, soll am Leben ge-
strafft werden, ingleichen die Feinde,
so nicht fest wollen, warum es zum
Hinterman oder Feinde gefoh.

49.
Alle, die pflagen, Balgen, waffen und
ausfordern, soll gänzlich verboten
seyen, lispen et über die Officieren zu,

sollen die ihre Charge unterschreiben und die
pfade geschreyt durch dem Delinquenten
für dem Regimente nicht zu setzen
und diesen unterschreiben gemächtig setzen.

30.

Wer mit einem andern in Handel
gehet, und Secundanten verbittet, der
soll am Leben die Secundanten aber alle
rebelen gestrafft werden.

31.

Wer ein Weib fassen mit gewalt
thätig soll am Leben gestrafft werden.

32.

Keine Hurer sollen im Lager oder
Quartieren geduldet werden, da aber
ja jemand ein Weib sich zu besorgen
willent, soll er mit Vorwissen der
officiere ihm solbige Frauen lassen,
wie dann auch immer jemand fassen
soll, sein eigen Weib bey ihm zu haben.

33.

Ein jeder Kriegsbedienter soll mit

Im Quartier, so ihn dem Quartierm.
angewiesen, zu wohnen, so er sich
im Lager oder im Quartier, und nicht
für sich selbst Quartier nehmen, viel we-
niger außerhalb seines Quartiers Salva-
guarden aufschreiben, oder vertheilen, und
sich oder jemand mit Gewalt zu ver-
setzen, solches soll wie ein Mord-
that angesehen werden.

54.

Wer seine Wirth oder dessen Gefinde
übel tractiret, soll mit mercklich
licher Liebesbestrafung angegriffen werden.

55.

Niemand soll sein Lager oder Wärdhan
andere zu nahe, oder ringsum als durch
gewöhnliche pastagen und Herten.

56. 57.

Wer sein Gewehr verunsaubert, zer-
setzt, zerbricht, zertrümmert, und andere
militairische geräth, und Gewehrsack

unthunlich voranfert, soll fundt, und
andernmahl mit Gasenkräften, zum
Zwischenmahl aber nicht befinden am to,
ben gestrafft werden, Soliger Straffe
soll auf der Weisheitliche nicht besitzen
unterworfen seyn.

58.

Es aber jemand abbenante Nicht zu
szlich zubriest und verdröbt, so soll
er von seinem Veld bezahlung auf nicht da,
zu gebührend gestrafft werden.

59.

Wemund soll sich unterstehen in Lamm,
dem Landen, in einer Stadt oder Dorf, Kirchen,
Hospitalen, Schulen, Mühlen oder Spinnwe
fenn anzulegen, noch zu lösen oder
zu lösen nicht zu lassen, die in die flügel
und andere Dingenvermögen zu den
Toben, was fürwider handelt, soll
als ein Mordbrenner gestrafft werden.

60.
Niemand in Feindes Landen soll kein Dol.
Ist, ohne der Generalität expressen Be.
fehl irgend was thun vorsehen bey Leib.
und Lebensstrafe. O.

Ein ^{Dolmetsch} officier oder Gemeiner soll einige
Menschen, so sey fremde oder nicht, be.
rauben oder mit Gewalt etwas weg.
nehmen, so sey auf Feindes Straßen, auf
dem Markt in Feindes Land, oder auch in
Städten, Dörfern und Lagern bey Leib.
und Lebensstrafe. O.

Werden, wenn einer in einem Gemeinen
Dienst verhaftet mit überzeugeten
Ursachen, ist er mit Gesandten, auch
nach befinden der Justiz von Leben zu
tragen. O.

Wer ohne Erlaubnis Feinde, Krieg, oder
andere so nehmen haben mag, verurtheilt,
oder sonst, sonstigen so dem Lager oder

Wenden Proviant und Waaren zuzuführen,
ihr Waare raubet, weggeschafft, oder sonst
Verdriehet, der soll unverschämlich am Le-
ben gestrafft werden.

C4.

Wolte der Junge, so durch die Wacht
passiren, Gold, oder anders etwas ab-
nimmt, oder denselben Truchgold ab-
zwinget, der soll nach verläutlich des
Kriegs, Leibs gestrafft werden.

C5.

Der Krieger, Hospitale und andere
Geistliche Stiftungen, ob gleich der Ort
mit einem Übergang, Flunderst oder
Verweilt, soll gleich einem Dieb, er-
straft werden, so er den Junge, die
Leder oder davor, sich davor ver-
weilt und großen Schaden davor thut.

C6.

Wem auch dem Feind in Lager

gefallen, und Volbigen yson benustet
sind, soll sich Vinter des Winters, oder Vinter,
dort gebrauchten oft und besser des Vinter
auch dem Felde großlagern nachgezogen,
und möglicst verholzet worden, als,
dann mag er des Heil yson von
feindes Lager angewiesen werden, solches
dort, der sich nicht anders gelüsten
lässt, mag oft einigmal benutzen
von einem ysoner Vinter "Vintergeflagen"
werden, oder die solches nicht großlagern soll
er ungeschickt davon angehen, und
nach besunder, auch wohl am Leben ge-
bracht werden. 67.

Manne im Ort mit stürmender Land
eingewand, soll Vinter flüchten, oder
sich vollziehen oft und besser aller
wie verstand ge dämpft und die war-
teln, außgeheilt by "Vinter und Leben"
stet.

68.

Weg anbreiten, Klagen sollen die Leute,
wenn sie in Schuldigkeit gekommen sind,
weiter nicht befähigt, weniger gebunden,
gesetzt werden. 69

Keinmand soll seine ringsbrachte ge-
sangs über 30 Stunden Weg sich be-
halten, Vielmehr ohne der Genera-
lität Konsens loslassen, sondern
selbige an gehörigen ort überantworten.

70

Wegen der Ranzion haben wir, oder
an unserer Stelle die Generalität zu
disponiren. 71

Keinmand soll ein fremd gelehrt,
ganz genommen werden, oder da es
gehört wäre, demselben durch seine
Obren zu erst vorzulegen werden.

72

Alle und Jede sollen schuldig setzen,
sich unnützen zu lassen, wann es von
Ihr verboten wird.

73
Bei der Minstörung soll ein jeder seine
eigene Wondor und nicht rathlos sa-
ben, bei willkühlicher Strafe.

74
Kein Obrister oder Capitain soll in
nem andern, held, zur Minstörung laffen.

75
Niemand soll sich zur Minstörung vor,
nicht ohne bey Strafe ^{des} Gespen lauffen.

76
Niemand soll durch sein Linderlicheit
aufführen seiner Dismission zu erhalten
sich.

77
Die Minstör-Commissarien sollen die
Rollen selbst machen, und die rathlos,
sonst Nachsehen mit einem Galgen bestrafen.

78
Kein Officer soll bewußt sein
für sich geworben Soldaten, abhandeln,
sondern, wenn die nicht mehr kühlig sind
die Minstörung geben, und wenn die ab,

gerichtet, mit passporten, Passports, Handz.
1779.

Junglingen soll können, Unter einer Soldaten,
Frei sein, abzurufen, besonders wenn
es zum March geschick aber auf Unser
speciale Erlaubniß may sie selbst sagen.

80.

Der Junge officier, so gewissten sein,
soll, soll wegen der begangenen Untren
am Leben der Einigkeit aber, einen
Monath oder Sold dienen, den andern
Monath zu Wasser und Brodt in Boten
und Landen liegen.

81. 82.

Ein Jeder Officier soll seine Untren,
selbende Leute ihren Sold nicht vorant,
haltung sondern was ihn zu Comdt,
richtig und zu rechter Zeit einzulassen,
sonstigenfalls er für alle Gewin
unterschiede Disordres repondiren soll.

83.

Der Junge Soldaten, et was für ein

und die Bezahlung abgeben will, soll es so
machen, & der Soldat gleichwohl unterjacht
hat und Unserer Dienste Verriichte, 84.

Niemand soll aus unser Lösung oder
Proviand ihm rauben, lassen, als er sol,
dab, hat. 85.

Der Soldat, so öffentlich in Jugt und
Guarnison bey Verfaulung des Krieges,
Volcks und Geld ruffet, soll ohne alle
Quade als ein Mordthäter an Leib u.
Loben gestraft werden. 86.

Da der Sold nicht allemahl richtig und
zu rechter Zeit erfolget, sollen Unserer
Officiers und Soldaten Dmoy Unserer
Dienste willig listen, und Gemüthlich
sagen, das bey der Abrechnung alles
gut gehen werden soll.

87.

Wissentlich zu sich selbst oder Niedrig
soll ein, fühlbarer mit Willen für
Kuhlig auffalten, bey Wdheit des Lobens.

88.

Der Feige, so einmahl zum Vollen Werd
steigt, oder in das Fruchtbare Jähr, ge
wesen, soll in Lagen und Besten nicht
gelitten werden. 89.

Damit in diesem allen, nichts besser und
gehorsamer nachgelobet werde, und so
wenig für Schaden und so viel mehr
Gutes könne, sollen alle und jede in
Unser Dienste stehende eines Egid für
über ablegen, und festiglich zu halten
gehören. 90.

Und so nicht oder anders, für immer
nicht auch dinstlich auffalten und für
nicht offentlich oder privatim befohlen werden

sollet ebenso kräftig und gültig seyn,
als oben mit unverändlicher Worten
Zusammen Verfaßt war, bey Vermey-
nung der augerhöchsten Straffen, Wir
Wir Vns dem Zuzusammen Vorbesalt,
Unsern Articulars Brieff noch gefall,
Zu ändern, Zu ändern, u. Zu ändern.

Endlich wollen Wir, das dieser Arti-
culars Brieff alle 3 Monath, und also
Jährl. Amal jedem Regiment Zu
Loyd u. Galt von Wort Zu Wort
eingelassen werde, und sich also in
man mit der Unwissenheit Zu out
pflichtigen Jahr.

Befehlen Demnach, das in jeder, u.
für sich, oder in dreyen für sich die
in allen part und sonder verstant
sind für sich, für sich, und in man.



Läßiger Strafe zuteil seyn. Ge-
stalt dem Verstand, so lange er
im Volont, seinen augenweilen
seyn soll, bey Vernehmung dross
bey jedem articul dicitur, in
unerschreiblichen, Straffen und Un-
guten pfaffen Ungnade, worinnen
sich ein jeder zu achten

L. W. Friedrich

Statt gegen Jhrer Königl.
Majestät: Und dieser Hofes
Königl. Gnade möglichst, Bunte

Matrimonial-Dict
Friedrichs, König in Preußen
Unserer Vorhaben zum Offizier, Jurist, Militä-
r- und Civil-Prozesse in Matrimonial-
und Ehefachen, schließlich rathlos, und
ratione fori et Jurisdictionis contro-
vertiret wird; So haben wir allergnädigst
resolviret, zu dem Douglais, diesen die Gen:
von der Militz, und die Vorkommnisse. Wenn
wieder die gelehret wird, in Foro militari
belangt, wenn es aber Oberoffizieren be-
trifft, in solchen Fällen ein Judicium mix-
tum angewandt, und die Defensio ab-
geleitet werden solle, welche wir uns für
dies zu wissen setzen wollen, damit ich
mit demnach geschicktest rathen und die par-
ten nach dieser unserer Resolution und
Verordnung beschreiben möget; Dagegen gegen
dem zu thun an dem Hofe, d. 18^{ten} Mart. 1705.
An dem Generalfeld. Marshall
Abrafan von Wartenburg Loben!

Der Friedrich von Gottes Gnaden
König in Preussen, Fürst und
fürstlich Jülich-Bergischer, Herzog
de rine Braun in unserm in dem dato
Eöllen an der Pfennig d. 18. Jun. 1701. publi-
cirten Matrimonial-Edict, wohlbedächtig
und Vordringlich vorerent, das die
fürs vordere die Unterofficiers noch Gren-
Valdaten, ohne Vorwissen und Consens ih-
rer Capitains vorunter sich setzen sich
gelüsten lassen sollen, mit weidlichst
unter dem Vor pretext d. d. uns zu
sich selbst zu verzeihen, die Capitains
Weg zu lassen; Wenn auch ein Unteroffizier
oder Grenadier sich dessen dennoch unter
setzen würde, die Zusage der Obrigkeit
von Revue, sondern am sich selbst
will und nichtig sein, und davon beider
Theile im selbst und jeder der Mann
mit fünfzigjähriger Verstrickung, das die
bedient aber mit dem Verstande nicht
ein Verzeihung abgezwungen werden. Der

Verbotpersonen auch nicht gehalten solle,
für sich gleich geschwungen, und die zu sagen
noch so verbindlich, in auch förmlich, geschweh,
dass auch endlich in gesetzte Dresse, in Fällen,
wenn ein Untertan, und Gemeiner sich gar
untersuchen würde, entweder in oder
außerhalb Landes heimlich oder Verstecken
und Consens seiner Capitains sich Copieren
zu lassen, so wolle man den Mann, als
wenn das was Verdacht worden solle,
alldort gleich obangezogenen publicit,
Edicts; so Verstecken die Dummheit mit höf-
lich Missfallen, verweigert obigen allem
bei unserer Militz nicht jedwem der ge-
schehe nachgelassen, sondern demselben Verstecken,
entlich contraveniret werden, damit a.,
der der Gemeiner vorgesezte Zweck so viel
möglich völlig verricht, und alle sonst
Gemeiner untersuchen Verordnungen und an-
dere inconvenientien aus dem Wege ge-
räumet werden mögen; so haben wir die
Nothwendigkeit verachtet, unser angezogenes Edict
Gedruckt zu renoviren und daselbe seinen

ganzen Einfalt und Begriff weiß, anderweit
zu bestätigen: Allermassen dem Herrn Vetter
Allergnädigster und ernstlicher Befehl und
Wille ist, daß darüber schrift und fest ge-
setzt, einer Contraventiones ^{verbrechen}
Kraft hat, und solch inder Zeit damit so
bestimmte zu den Weibepersonen und jeder,
wünschlicher Weisungsfähige Person, aller Orten
von denen Königlich Quartaliter oder Jäsel:
zu weill und bey jeder Compagnie Quartaliter
so wohl bey der Armee als dem Garnisonen
abgelesen und überdem in locis publicis
affigiret werden solle, mit der andern
nachmassig Warnung und anfang, daß
die darinn gesetzte Straffe wohl befinden
geschäfft, und keinen so sey was er
wolle, hinweg zu weissen werden solle.
An dem auf beschleunig bey dem Regmt.
dargleichen Geschreyung weiffallen; So
wollen wir allergnädig: daß solch zu dem
bey dem Regmt. in presentia cognitione
gezogen werden sollen, daß die Contraveni-
enten darüber zu examiniren, und die

ganze Jahr bis zum Monat Jun in Instanz
von, ungeschwunden aber, so für in jeder
Winterquartieren, oder Garnisonen,
die abtätig sind, und darüber von dem
zeitigen Genlt. Auditor, bey dem Consistorio
Militari Castrensi, nach der demselben ab-
sonderlich verfaßten Instruction, bis zu un-
serer Confirmation jedermahl vortand und
gepflegen werden sollen.

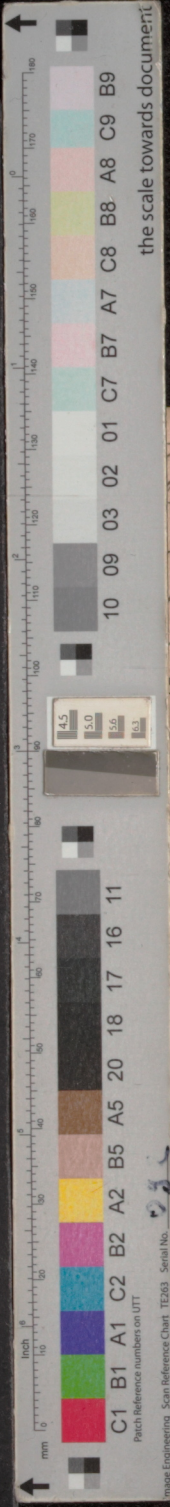
Bestelt dem die Regimenten, so wenig
die sponsalia, als die Heyden der Heyden
jetzt verfaßten Consistorii zu dissolviren, oder
vor null und nichtig zu declariren, sich anzu-
maßen; wovon sich also jedermänniglich
allergeschwunden zu halten, und ins Besondere
die päntliche Consistoria und Commandi-
rende officieren wegen der publication
gehöriger Verfassung zu thun. Hochwundlich
unter Unserer eigenschendigen Unterschrift
mit außgedruckter Junsigel. So geschah und
gegeben zu Sölln an der Spree, den 17 Junij,
1705. (L.) Friedrich
v. Wartensleben.

Königliche Majestät in Preussen
Unsere allergnädigste Königliche und
fürstliche Obrigkeit, in Sachen
zum Offizier unwillkürlich ausgesprochen,
dass die bei Unteroffizier und Gemeinen
bei den Truppen, als auch aus den Oberoffi-
ziermännlichen, unregelmäßigen, und irregu-
laire Privatden getragenen Wunden, Wunden,
sind dem viele Verordnungen und incon-
venienten gemeinlich zu erfolgen pflan-
gen, von den Eltern, und Familien aber,
offenbar Fort und Verhindern unerschuldeter
weise zugesetzt sind, also, so, so, so,
Königliche Majestät aber, diesen Unwesen
in Zeiten gehörig zu verhindern, nötig findend,
als declarieren, wollen, und Anordnen
die somit, und Kraft dieses, dass das
in ansehung obgedachter Unteroffizier
und Gemeinen, hievon publicirter Ma-
rimonial-Edict, auch auf die Ober-
offizier, und bis auf die Capitains
inclusive verbindlich seyn, und auch



Dies General-Job Maryellen auch
sümtlichen in feld und fust Com-
mandiranden, Generals und Obersten
der Regimenten, Insurgenten auch
dem General-Auditeur bey dem Mi-
litairischen Consistorio, und in Ju-
dicio mixto, in Guardia auch,
fossen, sich hienow geordnet zu sein,
und über diese Verordnung mit
Fust und Wasch zu halten, und
nicht zu gestatten, daß darselbst auch
irigentlich was geschandelt werde, gescheh
dann auch d. Königl. Majt. allergnädigst
diese Declaration nicht allein von
Fanzeln und in feld publiciret sondern
auch in dem Garnison, Quartieren
wiederholt und abgelesen, darob oben
auch überall in locis publicis affigi-
ret werden soll. Uff dem 1. unter
d. Königl. Majt. rignaufändigen Unter-
schrieff und hochgerichtet, In fust, Sollen
an der Hoff d. 21 Apr. 1709.
(L. S.) Friedrich J. N. v. Blaspiel





the scale towards document

der Begriff noch, andererseits
sonne den Lamm Vuffe
und stofflicher Stoff mit
über trifft und fest ge-
traventiones ¹²sonder
es unser Dicht damit es
ihobprounen und jeder
uff Loma, aller orten
Quartaliter oder Jäsel.
der Compagn. quartalt.
wie als Loma, Parnison
dam in locis publicis
lle, mit der andrind
nung und anfangs, d
Stoffe und befinden
Linden er for" war er
aufgeföhun ¹²studen, solle.
uffig bey Loma, Regate,
bey Wuffallen; So
Ho: das selbe Zuan
reit in cognition
den, d die Contraveni-
minieren, und die

image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 003